



Anmeldung zum Schulbesuch an einer Hauptschule im Schuljahr _____

☐
☐
☐

GHS Pestalozzistraße

GHS Rünigen

HS Sophienstraße

Bitte Erstwunsch, Zweitwunsch und Drittwunsch als Zahl (1, 2, 3) eintragen!

Angaben zum Kind

☐ Schülerin

☐ Schüler

in Klasse

Name		Anschrift (Straße)	
Vorname		PLZ und Ort	
Geburtsstag		Ortsteil (z.B.: Weststadt)	
Geburtsort		Geburtsland	
Staatsangehörigkeit *)		Muttersprache	
Krankenkasse		Religion	
*) Falls das Kind nicht in Deutschland geboren ist		in Deutschland seit	

Schullaufbahn

Einschulungsdatum (1.Klasse)	01.08.20	Name d. Grundschule
Name der jetzigen Grundschule		Klasse: 4:
Name der Schule falls nicht GS		Klasse: 5
Wiederholung der Klasse(n):		an der Schule:
Teilnahme am Unterricht	☐ ev. Rel./kath. Rel.	☐ Werte und Normen
Freischwimmer	☐ ja ☐ nein	
Fahrschüler	☐ ja ☐ nein	
Liegt ein festgestellter Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vor?	☐ ja ☐ nein ☐ geistige Entwicklung ☐ emotionale und soziale Entwicklung ☐ körperliche und motorische Entwicklung ☐ Lernen ☐ Sehen ☐ Hören ☐ Sprache	
Vorlage des Bescheids	☐ ja ☐ nein	
Masernimpfschutz	☐ Impfbuch ☐ ärztliche Bescheinigung 2 Jahre ☐ keine Impfung aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis)	
Krankheiten oder Andere Informationen		
Hausarzt		



Angaben zu den Eltern und Erziehungsberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Anschrift (Straße)		
PLZ Ort		
privat zu Hause		
Handy		
Notfall (Arbeit)		
Email		
Muttersprache		

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein
Vorlage des Gerichtsurteils bzw. der Sorgerechtserklärung	☐ ja ☐ nein
Ansprechpartner (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte; nicht Vater)	Name
	Handy
Ich/wir beziehen Geld vom	☐ Wohngeldamt ☐ Jobcenter
Schulbuchausleihe	☐ Ich nehme an der Schulbuchausleihe teil und überweise den Betrag auf das Konto. ☐ Ich nehme an der Schulbuchausleihe teil, erhalte die Bücher kostenlos lt. Bundessozialhilfegesetz. ☐ Ich nehme nicht an der Schulbuchausleihe teil und kaufe alle Bücher selbst.

Über die Aufnahme in die Klasse 5 der Hauptschulen entscheidet eine Aufnahmekonferenz nach Anmeldeschluss für das gesamte Stadtgebiet. Sollte eine Aufnahme an ihrer Wunschschule nicht möglich sein, wird die Anmeldung an die nächste Schule weitergeleitet.

Über die Aufnahme werden Sie telefonisch informiert. Eine Ablehnung wird schriftlich begründet.

Braunschweig, _____

Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter _____

Als Anlagen sind der Anmeldung unbedingt in Kopie beizufügen:

- ☐ Das Zeugnis des letzten Halbjahres
- ☐ Eine Bescheinigung über Masernimmunität (Impfbuch, ärztl. Bescheinigung)
- ☐ Bei Zuzug nach Braunschweig Kopie der Meldebestätigung

Erklärung der Kenntnisnahme und Zustimmung

Ich,

(Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten)

bestätige hiermit, dass ich die Unterlagen zur Anmeldung an der Hauptschule Sophienstraße vollständig erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ich erkläre mich mit den nachfolgenden Regelungen einverstanden:

1. Allgemeine Nutzungsregelungen der schulischen IT-Struktur
2. Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen
3. Einwilligung zur Nutzung der Schulplattform IServ
4. Erklärung zum Sorgerecht
5. Schulordnung
6. Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Eltern und Sorgeberechtigte
7. Regelungen zum Verhalten bei Erkrankung, Verspätung sowie beim Verlassen des Unterrichts und des Schulgeländes
8. Regelungen zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Krankheitsfall
9. Waffenerlass der Schule
10. Verbot von Energydrinks, Legal Highs, Vapes und anderen Drogen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme und mein Einverständnis mit den oben genannten Regelungen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Allgemeine Nutzungsregelungen der schulischen IT-Struktur

Diese Regelungen gelten für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur durch Schüler:innen im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Nutzer:innen achten darauf, dass

1. Sorgfältig mit den digitalen Endgeräten der Schule und der dazugehörigen Infrastruktur umgegangen wird.
2. Die persönlichen Zugangsdaten (Passwort) geheim gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten.
3. Die IT-Infrastruktur der Schule grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt wird.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, beachtet werden. Illegale Inhalte dürfen weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden.
5. Persönliche Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Fotos, Zitate, Lehrinhalte) von Lehrkräften, Schüler:innen sowie anderen Personen nicht unberechtigt veröffentlicht werden.
6. Die Schule nicht für Schäden am digitalen Endgerät der Nutzer:innen haftet, die im Zuge der Unterrichtstätigkeit entstehen. Sie sichert die Verfügbarkeit der IT-Ressourcen nicht uneingeschränkt zu.
7. Die Schule die bestehende Nutzungsordnung jederzeit ändern kann. Mit der Veröffentlichung auf der Schulwebseite erklären sich die Nutzer:innen mit den Änderungen einverstanden.

Bei weiteren Fragen können Sie die Schulordnung ab Seite 18 lesen oder sich an die jeweilige Klassenleitung oder die Schulleitung wenden.

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und/oder Videos von den Teilnehmer/innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage der HS Sophienstraße <https://hs-sophienstrasse.de>
- in (Print-) Publikationen der HS Sophienstraße
- auf den Social Media Seiten der HS Sophienstraße https://www.instagram.com/hs_sophienstrasse
https://www.tiktok.com/@hs_sophie
- für TV-Übertragungen (RTL, Sat.1, NDR, etc)

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der HS Sophienstraße.

Ich bin mir im darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und /oder Videos weiterverwenden oder an andere weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der HS Sophienstraße jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Schule möglich ist.

Name des/der Schüler:in (in Druckbuchstaben)

Ort/Datum

Unterschrift Schüler:in ab 16 Jahre

Unterschrift der Erziehungsberechtigte:r (bei Jugendlichen unter 16 Jahren)

Einwilligung zur Nutzung der Schulplattform IServ

Ich habe/wir haben die Nutzerordnung der Schule zur Schulplattform IServ gelesen.

Ich/wir willige(n) ein, dass meine Daten/ die Daten meines/ unseres Kindes in IServ und allen durch die Schule ausgewählten Modulen verarbeitet werden dürfen. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können. Eine Nicht-Einwilligung hat keine Nachteile für mich / mein Kind. Die Schule ist dann verpflichtet, andere Mittel der Vermittlung zu nutzen. Eine Nutzung von IServ ist dann allerdings ausgeschlossen, da die Teilnahme an IServ die Einrichtung eines Nutzerkontos erfordert.

Ich bin über die Besonderheiten bei der Verarbeitung von Video- und Audiodaten informiert und beziehe diese ausdrücklich mit in meine Einwilligung ein.

Ebenso bin ich informiert und einverstanden, dass die Schule in IServ über Schnittstellen andere Anwendungen einbinden kann, wobei ggf. eine automatisierte Anmeldung verwendet wird, sodass der Nutzer sich nicht manuell anmelden muss. Die Daten werden ausschließlich zu pädagogischen Zwecken verwendet.

Nähere Informationen zu den von der Schule eingesetzten Modulen und den dort verarbeiteten Daten finden Sie im Detail in dem Dokument „Welche Daten werden in welchem Modul verarbeitet.docx“, das Ihnen die Schule gern übergibt. Sie finden es auch unter [IServ Datenschutzerklärung](#) im Dokumentenpaket für Schulen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Ab 16 Jahren: Unterschrift Schüler*in (ab 18 reicht allein diese Unterschrift)

Von der Schule auszufüllen:

Zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Stempel der Schule:



☐ Mutter
 ☐ Vater
 ☐ sonstige Sorgeberechtigte/r _____
 ☐ Einrichtung _____

Name				
Vorname				
Adresse	Straße			Hausnummer
	PLZ		Stadt	
Telefon	Festnetznummer			
	Mobilnummer			
	Notfallnummer Arbeit			
Emailadresse				

Sorgerecht
☐ gemeinsames Sorgerecht
 ☐ alleiniges Sorgerecht
 ☐ kein Sorgerecht

Wenn **kein Sorgerecht** besteht, bei wem liegt das Sorgerecht?: _____

☐ Mutter
 ☐ Vater
 ☐ sonstige Sorgeberechtigte/r _____
 ☐ Einrichtung _____

Name				
Vorname				
Adresse	Straße			Hausnummer
	PLZ		Stadt	
Telefon	Festnetznummer			
	Mobilnummer			
	Notfallnummer Arbeit			
Emailadresse				

Sorgerecht
☐ gemeinsames Sorgerecht
 ☐ alleiniges Sorgerecht
 ☐ kein Sorgerecht

Wenn **kein Sorgerecht** besteht, bei wem liegt das Sorgerecht?: _____



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte sowie Beschäftigte
gemäß § 34 Abs. 5 bzw. Abs. 5a
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stempel der Einrichtung

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier **Infektionskrankheiten** besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund möchten wir, als die Leitung der o.g. Einrichtung, Sie hiermit über eine Reihe von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes informieren, die dem **Schutz der Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen dienen**. Folgendes ist zu beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, muss ein **schriftlicher Nachweis** darüber vorgelegt werden, dass zeitnah vor Aufnahme eine Beratung von einer Ärztin / einem Arzt über einen vollständigen, **altersgemäß ausreichenden Impfschutz** für das Kind **stattgefunden hat** (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das die Eltern daraufhin zu einer Beratung einladen kann.

Masern-Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen tätig sind oder dort betreut werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder nach natürlicher Infektion verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können. Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut werden.

Besuchsverbot

Ein Kind bzw. das Personal darf gemäß Infektionsschutzgesetz die **Einrichtung nicht besuchen**, wenn (siehe Tab. 1):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht,
- es bestimmte Krankheitserreger **ausscheidet** oder
- es **mit einer anderen Person**, die an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht, **im selben Haushalt lebt**.

Die Verbote treten kraft des Gesetzes ein und müssen nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in bestimmten Fällen ein Besuchsverbot aufheben.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind oder bei Ihnen als Mitarbeitende aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte (siehe auch Tab. 1), **informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz sowohl bei den Betreuten als auch bei den Mitarbeitenden**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht

werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder -verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus influenzae</i> (Hib) Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

* **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten

[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** der markierten Krankheitserreger

[°] **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)**

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de oder www.gesund.bund.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir als Einrichtung helfen Ihnen gerne weiter.

Regelungen zum Verhalten bei Erkrankung, Verspätung sowie beim Verlassen des Unterrichts und des Schulgeländes

Unser Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Dafür sind die regelmäßige Anwesenheit und aktive Mitarbeit im Unterricht Voraussetzung.

Schulpflichtverletzungen können die Einleitung von Erziehungsmitteln, Ordnungsmaßnahmen oder Anzeigen beim Ordnungsamt des Schulträgers zur Folge haben. Unterrichtsversäumnisse sind der Schule am selben Tag bis zum Ende der ersten Unterrichtseinheit – d.h. 9:35 Uhr – telefonisch, per E-Mail (hs.sophienstrasse@braunschweig.de) bzw. über die Homepage per Onlinemeldung zu melden. Diese Meldungen dienen der Information und gelten NICHT als Entschuldigung.

Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen gilt nur dann als entschuldigt, wenn ein entsprechender Nachweis schriftlich und fristgerecht vorgelegt wird. Für die Krankmeldung oder Fehlmeldung und das Einreichen der untenstehenden Nachweise liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind hier selbst verantwortlich.

Als Entschuldigung gelten im abgestuften Verfahren insbesondere:

1. persönliche schriftliche Entschuldigungen mit Unterschrift auf dem Entschuldigungsblock
2. Bescheinigungen (Praxisbesuch, Fahrschulprüfung etc.)
3. Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste
4. amtsärztliche Atteste bzw. amtsärztliche Gutachten, die durch RLSB eingefordert werden

Sie können persönlich vorgelegt oder abgegeben werden oder eingescannt per E-Mail an die schulische E-Mail-Adresse gesendet werden. Schriftliche Entschuldigungen von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis: Eine pauschale Attestpflicht, die von der Schulleitung und Klassenlehrkraft auferlegt werden kann, bezieht sich grundsätzlich auf Nachweise der Stufe 2. Eine grundsätzliche Pflicht, ein ärztliches Attest beizubringen, kann nur im begründeten Einzelfall oder durch eine Rechtsverordnung (Prüfungsverordnungen oder Abschlussprüfungsverordnungen) festgelegt werden.

Fristgerechte Einreichung von Nachweisen des Nichtvertretenmüssens:

Von Schülerinnen oder Schülern sind die Nachweise 1 – 4 innerhalb von drei Werktagen, spätestens am 4. Tag nach Krankheitsbeginn, an die Klassenlehrkraft zu übermitteln. Verspätet, d.h. außerhalb der oben genannten Fristen, vorgelegte Entschuldigungen werden nur in Ausnahmefällen und bei sachgerechter Begründung berücksichtigt. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Schulpflichtverletzung kann die Vorlage der Nachweise 2 – 3 gefordert werden, in schweren Fällen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes auf Anordnung durch die Schulleitung. Das Fehlen aus gesundheitlichen Gründen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Schultagen ist nur durch die Nachweise 2 – 4 zu entschuldigen.

V. Unentschuldigte Fehlzeiten

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall können unentschuldigte Fehlzeiten als Leistungsverweigerung gewertet werden und damit das Erreichen eines Abschlusses oder die Versetzung in die nächsthöhere Stufe gefährden.

7

VI. Versäumte Prüfungen und Leistungsnachweise (Anlage VI Prüfungsordnung)

Das Nichterscheinen zu einer Prüfung oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis ist grundsätzlich ebenfalls nur durch die Nachweise 2 – 4 direkt am selben Tag bis 12:30 Uhr zu entschuldigen. Die Schüler:innen haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Es steht aufgrund des organisatorischen Ablaufs innerhalb eines Schuljahres nur eine begrenzte Anzahl von Nachschreibterminen zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Schüler:innen, diese wahrzunehmen und eigenständig anzutreten oder gegebenenfalls den Antrag auf eine alternative Leistungserbringung zu stellen.

VII. Verspätungen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Beförderungsmittel zur Schule so zu wählen, dass bei fahrplanmäßigem Verkehr die schulische Veranstaltung rechtzeitig erreicht wird. Das Gleiche gilt für Fahrten mit privaten Verkehrsmitteln, wobei die Verkehrslage sowie die Parkplatzsuche mit einzuplanen sind. Durch Verspätungen verpasste Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgeholt werden. Bei wiederholten selbst zu vertretenden Verspätungen muss die verpasste Unterrichtszeit gegebenenfalls nachgeholt werden.

Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet dies nach eigenem Ermessen.

VIII. Abmeldungen vom Unterricht /Vorzeitige Entlassung von schulischen Veranstaltungen

Bei auftretenden gesundheitlichen Problemen während des Schultages ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Diese entscheidet über den weiteren Ablauf. Schüler:innen mit der Auflage zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung müssen auch in diesem Fall am nächsten Tag bzw. am ersten Tag in der Schule diese Bescheinigung vorlegen. Die vorzeitige Entlassung auf eigene Verantwortung ist nur bei volljährigen Schüler:innen gegen Unterschrift möglich. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, und ihre Einwilligung zur vorzeitigen Entlassung von der schulischen Veranstaltung ist einzuholen. Jede vorzeitige Entlassung wird durch die Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert.

Notfallzettel und Erreichbarkeit im Krankheitsfall

Bitte füllen Sie diesen Zettel gut leserlich aus, damit wir Sie oder eine andere vertraute Person im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls Ihres Kindes sofort benachrichtigen können.

1. Angaben zum Kind

- **Name, Vorname des Kindes:** _____
- **Klasse:** _____
- **Geburtsdatum:** _____

2. Schnelle Erreichbarkeit (Bitte nach Priorität nummerieren: 1, 2, 3...)

- [] **Mutter** (Name, Tel.): _____
- [] **Vater** (Name, Tel.): _____
- [] **Weitere Bezugsperson** (z. B. Großeltern, Nachbarn - Name, Tel.): _____

3. Wichtige medizinische Hinweise (freiwillige Angabe)

Gibt es Besonderheiten, die wir im Notfall wissen müssen? (z.B. Allergien, Asthma, Diabetes, regelmäßige Medikamente): _____

Krankenkasse des Kindes: _____

4. Einverständniserklärung und Vollmacht

1. **Abholung:** Wir verpflichten uns, unser Kind bei akuter Erkrankung oder nach einem Unfall unverzüglich von der Schule abzuholen oder eine der oben genannten Personen mit der Abholung zu beauftragen.
2. **Notfallmaßnahme:** Bei schweren Unfällen oder lebensbedrohlichen Zuständen alarmiert die Schule sofort den Rettungsdienst (Notarzt).
3. **Transportvollmacht:** Sollte eine ärztliche Behandlung notwendig, aber kein Rettungswagen erforderlich sein und wir telefonisch *nicht* erreichbar sein, ermächtigen wir die **Hauptschule Sophienstraße**, eine Beförderung zum Arzt oder ins Krankenhaus zu veranlassen (z. B. per Taxi). Wir erklären uns bereit, die Kosten dafür zu tragen, sofern kein anderer Kostenträger (wie die gesetzliche Unfallversicherung oder Krankenkasse) dafür aufkommt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Sicherheit Ihrer Kinder hat an unserer Schule oberste Priorität. Ein sicheres Lernumfeld ist die Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Schulabschluss. Daher sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie bei der Anmeldung über den **Waffenerlass des Niedersächsischen Kultusministeriums** zu informieren.

ABSOLUTES VERBOT

Es ist strikt verboten, **Waffen, Munition, gefährliche Werkzeuge, täuschend echte Nachbildungen oder gefährliche Chemikalien mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Ausflüge) zu bringen oder bei sich zu führen.**

Welche Gegenstände sind verboten?

Das Verbot umfasst weit mehr als nur klassische Schusswaffen. Bitte gehen Sie diese Liste gemeinsam mit Ihrem Kind durch:

Kategorie	Beispiele (verbotene Gegenstände)
Messer & Schnittwerkzeuge	Taschenmesser, Küchenmesser, Schlachtermesser, Einhandmesser, feststehende Messer, Spring- und Fallmesser, Butterflymesser, Faustmesser.
Abwehr- & Hiebgeräte	Pfeffersprays, Gassprühgeräte, Reizstoff- und Signalwaffen, Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Laserpointer.
Spielzeug- & Anscheinswaffen	Wichtig: Soft-Air-Waffen (auch unter 0,5 Joule), Spielzeugpistolen und sämtliche Nachbildungen von Waffen, die echten Waffen täuschend ähnlich sehen.
Feuerwerk & Chemie	Feuerwerkskörper (Böller, Raketen), Schwarzpulver, Munition aller Art sowie Chemikalien, die Menschen verletzen oder für Explosionen genutzt werden können.

Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen (z. B. für den Hauswirtschaftsunterricht, den Werkunterricht, Theateraufführungen oder Schulfeste mit Essensverkauf) werden ausschließlich von der Schulleitung im Einzelfall zugelassen. In der Regel stellt die Schule für diese Zwecke die benötigten Arbeitsmittel zur Verfügung.

Konsequenzen bei Verstößen

Unsere Schule toleriert keine Waffen oder gefährliche Gegenstände auf dem Gelände. Führt eine Schülerin oder ein Schüler dennoch einen verbotenen Gegenstand mit sich, hat dies **sofortige und spürbare Folgen**:

Der Gegenstand wird unverzüglich sichergestellt.
Die Erziehungsberechtigten werden sofort informiert und müssen in die Schule kommen.
Es werden konsequent Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. schriftlicher Verweis, zeitweiser Ausschluss vom Unterricht bis hin zum endgültigen Schulverweis) angewendet.
Bei Verstößen gegen das Waffengesetz erfolgt grundsätzlich eine Strafanzeige bei der Polizei.

Bitte sprechen Sie eindringlich mit Ihrem Kind über diese Regeln und die altersbedingten Gefahren. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung zum Schutze der gesamten Schulgemeinschaft.

Erklärung der Erziehungsberechtigten:

Ich/Wir habe(n) die Information über das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen zur Kenntnis genommen und diese Regeln mit meinem/unserem Kind besprochen.

Verbot von Energydrinks, Legal Highs, Vapes

„Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schüler:innen zu befähigen, (...) gesundheitsbewusst zu leben.“ 2.6 aus dem RdErl. D. MK. v. 21.05.2017. Die Arbeit an der Hauptschule: Während der gesamten Unterrichtszeit gilt ein Verbot des Konsums von Energydrinks, Legal Highs und Vapes. Der Konsum von Tabakwaren sowie Alkohol und Drogen ist darüber hinaus verboten und wird von der Schule zur Anzeige gebracht und mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 NSchG geahndet.